

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Einführung einer Verlängerungsoption für Richter

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Saarländischen Richtergesetzes**

Das Saarländisches Richtergesetz (SRiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1975 (Amtsbl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 2017 S. 81, 1005), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Auf Antrag des Richters oder der Richterin auf Lebenszeit ist der Eintritt in den Ruhestand um bis zu einem Jahr hinauszuschieben, jedoch insgesamt nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Für Richter und Richterinnen, die vor dem [*einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in den Ruhestand treten, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Monate.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Zu Artikel 1:

Wie bereits seit Längerem in § 43 Abs. 3 SBG für die saarländische Beamtenschaft und in anderen Bundesländern (vgl. § 7 HRiG) vorgesehen, wird nun auch in § 3 Abs. 3 SRiG für Richterinnen und Richter die Möglichkeit geschaffen, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag, der auch wiederholt gestellt werden kann, bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinauszuschieben. § 76 Abs. 2 DRiG wurde 2008 auf Initiative des Bundesrates geändert, um unter anderem ein solches Hinausschieben des Eintritts des Ruhestandes zu ermöglichen (BT-Drs. 16/7508).

Die beabsichtigte Regelung schafft zum einen eine gewisse Gleichstellung der Richterinnen und Richter der Geburtsjahrgänge vor 1964 mit denen der späteren Geburtsjahrgänge. Zum anderen kann auf diesem Weg die wertvolle Erfahrung lebensälterer Richterinnen und Richter nutzbar gemacht werden, soweit dort eine entsprechende Bereitschaft zu einer verlängerten Lebensarbeitszeit besteht.

Der neue § 3 Abs. 3 SRiG kann unter Umständen auch verhindern, dass ein über einen längeren Zeitraum geführtes aufwendiges Gerichtsverfahren allein wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze einer Richterin oder eines Richters ohne die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes nicht weitergeführt werden kann.

Zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit ist den Richterinnen und Richtern ein voraussetzungsloser Anspruch eingeräumt, denn eine solche Regelung ist nur dann verfassungsgemäß, wenn der Eintritt in den Ruhestand nicht als Ermessensentscheidung der Exekutive ausgestaltet ist, sondern auf Antrag des Richters zwingend auszusprechen ist. Nur im Einzelfall, soweit zwingende dienstliche Gründe, die mit der Funktionsfähigkeit der Gerichte bzw. der Rechtsprechung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und deren Bejahung von objektiven Sachzwängen geprägt sein müssen, einer Verlängerung entgegenstehen, wird ein Antrag abzulehnen sein.

Die in § 3 Abs. 3 Satz 2 SRiG eingeführte Ausschlussfrist soll die Landesjustizverwaltung und die Gerichte in die Lage versetzen, rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen. § 3 Abs. 3 Satz 3 SRiG verkürzt für Richterinnen und Richter für eine Übergangsfrist die Antragsfrist nach Satz 2.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.